

Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler
8000 Zürich

Einschreiben
Schweizerisches Bundesgericht
Strafrechtliche Abteilung
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Zürich, 24. Juli 2025

BESCHWERDE IN STRAFSACHEN

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz
8000 Zürich
vertreten durch Geschäftsführer Christoph Geissbühler

Beschwerdeführer

gegen

Obergericht des Kantons Bern
Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegner

erheben wir Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen (Beschwerdegegner) vom 27. Juni 2025, BK 25 251, beim Beschwerdeführer eingegangen am 01. Juli 2025.

Anträge

1. Es sei die Beschwerde gutzuheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern aufzuheben und das Verfahren zur Neuurteilung an das Obergericht zurückzuweisen;
2. Es sei dem Beschwerdeführer Parteistellung im vorinstanzlichen Verfahren zu gewähren.

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners.

Begründung

A. Formelles

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den eingangs erwähnten Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 27. Juni 2025 in einer strafrechtlichen Angelegenheit, weshalb vorliegend Art. 78 ff. BGG gelten.

BO: Angefochtener Entscheid des Obergerichts des Kt. Bern

Beilage 1

2. Beim angefochtenen Entscheid des Obergerichts handelt es sich um einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 BGG.
3. Der Beschwerdeführer hat an den vorinstanzlichen Verfahren als Anzeigeerstatte und als Beschwerdeführer teilgenommen. Er ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG zur Beschwerde legitimiert.

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann. Ein rechtlich geschütztes Interesse besteht auch dann, wenn es um Parteirechte geht, die einer Partei gemäss Bundesverfassung oder EMRK zustehen und deren Missachtung – wie im vorliegenden Fall – auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können, was im vorliegenden Fall gegeben ist. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich vorliegend aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen.

4. Der Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern wurde dem Beschwerdeführer am 01. Juli 2025 zugestellt. Mit der heutigen Eingabe ist die 30-tägige Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG i.V.m Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG eingehalten.
5. Gerügt werden gemäss Art. 95 lit. a und b BGG zusammengefasst die Verletzung von Bundesrecht und EMRK (Willkür, Rechtsverweigerung).
6. Zusammengefasst ist auf die Beschwerde einzutreten. Sie ist aus den folgenden Gründen gutzuheissen:

B. Materielles

I. Sachverhalt

1. Pro Kinderrechte Schweiz reichte am 21. Februar 2025 Strafanzeige in Sachen Genitalbeschneidung männlicher Kinder auf Wunsch der Eltern (ohne med. Indikation) am Spitalzentrum Biel ein. Von der Staatsanwaltschaft wurde festgestellt und ist demnach unbestritten, dass es sich bei der angezeigten Tat um eine widerrechtliche Körperverletzung an Kindern handelt, bei der die Offizialmaxime greift. Mit Verfügung vom 22. Mai 2025 nahm die Staatsanwaltschaft Bern, Region Berner Jura-Seeland das Verfahren nicht an Hand.

BO: Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz vom 21.02.2025
Meldung der Nichtanhandnahme, eingegangen am 27.05.2025

Beilage 2
Beilage 3

2. Der Beschwerdeführer reichte am 02. Juni 2025 beim Obergericht Beschwerde wegen Rechtsverweigerung ein. Der Beschwerdeführer macht darin eine formelle Rechtsverweigerung geltend, indem er der Staatsanwaltschaft vorwirft, sie nehme die ihr obliegenden gesetzlichen Verfahrenshandlungen nicht vor.

BO: Beschwerde von Pro Kinderrechte Schweiz vom 02.06.2025

Beilage 4

3. Mit Beschluss vom 27. Juni 2025, eingegangen am 01. Juli 2025, trat das Obergericht des Kt. Bern mit der Begründung, mangelnde Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers, auf die Beschwerde nicht ein.

BO: Beschluss Obergericht des Kt. Bern vom 27.06.2025

Beilage 1

II. Rechtliches

1. Der Beschwerdegegner ist auf die Beschwerde des Beschwerdeführers zusammen gefasst mit der Begründung nicht eingetreten, es sei keine unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers in seinen eigenen Rechten auszumachen und seine Beschwerde würde auf eine materielle Prüfung der Nichtanhandnahme hinaus laufen (E 2.4), weshalb auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten sei (E. 2.5).

Der Beschwerdegegner hat die Begründung des Beschwerdeführers zu Beschwerdelegitimation nicht beachtet. Nachfolgend wird aufgezeigt, inwiefern der Entscheid der Vorinstanz undifferenziert, falsch und willkürlich ist und nicht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht.

Mit der nachfolgenden, bereits vor Obergericht vorgetragenen Begründung wird gezeigt, dass der Beschwerdeführer zu Beschwerde vor Obergericht gestützt auf die geltenden Gesetze und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Beschwerde legitimiert ist.

2. Jedermann hat durch Art. 301 Abs. 1 StPO das Recht eine Strafanzeige einzureichen. Die Staatsanwaltschaft ist durch Art. 7 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich gezwungen Strafanzeigen anhand zu nehmen und rechtsgenügend abzuklären. Daraus erwächst der Anspruch des Anzeigerstatters, dass der Entscheid über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige rechtsgenügend verfahren wird.

3. Die Untersuchungsbehörden sind an die Gesetze gebunden. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns bildet das Recht. Staatliches Handeln darf einerseits nicht gegen das Gesetz verstossen und muss sich andererseits auf das Gesetz stützen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N368). Dieser Grundsatz gilt auch für den Entscheid über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft. Wie in der Beschwerde an das Obergericht gezeigt wurde, verstösst die Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz durch die Staatsanwaltschaft Bern, Berner Jura-Seeland, in mehreren Punkten offensichtlich gegen das geltende Strafprozessrecht.
4. Unter die umfassende verfassungsrechtliche Garantie auf ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren fällt auch der Entscheid einer Staatsanwaltschaft über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige. Der Anzeigersteller ist demnach bei einer rechtswidrigen Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige berührt und kann ein grundsätzlich rechtsstaatlich schutzwürdiges Interesse geltend machen. Sein schutzwürdiges Interesse besteht darin, dass er durch das Recht, eine Strafanzeige einreichen zu können, auch den Anspruch geltend machen kann, dass über die Frage der Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige in formeller Hinsicht korrekt entschieden wird. Der Anzeigersteller ist somit in seinen Rechten unmittelbar betroffen, weshalb ihm zur Wahrung seiner Interessen in diesem Verfahren die erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zustehen (Art. 105 Abs. 2 StPO).
5. Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich zudem aus seinem Rechtsanspruch auf Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 5 BV, Art. 9 BV, Art. 29 BV, Art. 29a BV und Art. 3 Abs. 2 lit. a–c StPO. Auch ganz grundsätzlich muss dem Anzeigersteller der Zugang zum Recht (Art. 6 EMRK) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) bezüglich der formellen Aspekte seiner Strafanzeige gewährt sein.
6. In der Sache handelt es sich um ein Verfahren zwischen Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) und der Staatsanwaltschaft Bern, Berner Jura-Seeland (Beschwerdegegnerin vor Obergericht), welches mit Beschwerde vor das Obergericht gebracht wurde. Der Beschwerdeführer macht darin eine formelle Rechtsverweigerung geltend, indem er der Staatsanwaltschaft vorwirft, sie nehme die ihr obliegenden gesetzlichen Verfahrenshandlungen nicht vor. Ob dies der Fall ist, kann geprüft werden, ohne materiell auf die Sache einzugehen. Pro Kinderrechte Schweiz ist in diesem Verfahren Partei und von einer Nichtanhandnahme der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft direkt betroffen.

Daraus ergibt sich, Pro Kinderrechte ist als Anzeigersteller gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO Verfahrensbeteiligter (Partei) und kann gestützt auf 382 Abs. 1 StPO sein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen und ein Rechtsmittel ergreifen.
7. Unbekümmert um die Legitimation in der Sache selbst macht der Beschwerdeführer auch gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (sog. «Star-Praxis» BGE 136 IV 41 E. 1.4) die Verletzung von Verfahrensrechten geltend, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Das rechtlich geschützte Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich demnach nicht aus einer Berechtigung in der Sache selbst, sondern allein aus der Berechtigung am Verfahren teilzunehmen. Der Beschwerdeführer kann die Verletzung jener Parteirechte rügen, die ihm nach der Bundesverfassung

oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Durch eine solche Verletzung ist der Beschwerdeführer – entgegen den Darstellungen des Beschwerdegegners in E. 2.4 – in seinen Rechten unmittelbar betroffen, weshalb ihm gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO Parteistellung zukommt. (In diesem Sinne auch der Entscheid des Obergerichts Zug 1.4.2.1 Art. 382 Abs. 1 StPO vom 18. August 2017.)

8. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind nur Rügen zulässig, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Mit anderen Worten sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen, nicht zu hören.

Es ist demnach zu zeigen, dass die Beschwerde an das Obergericht rein formeller Natur, d.h. von der Sache getrennt ist, der Beschwerdeführer nicht materiell argumentiert und auch nicht einen Entscheid in seiner eigenen Sache erwirken will.

9. In der Beschwerde an das Obergericht rügt der Beschwerdeführer gestützt auf die Strafprozessordnung ausschliesslich die formelle Rechtswidrigkeit der Nichtanhandnahme der Strafanzeige, welche demnach eine Rechtsverweigerung darstellt. Somit sind die Rügen klar von der Sache getrennt, d.h. der Beschwerdeführer argumentiert nur formell und nicht in der Sache selbst. Die Anforderungen an die Beschwerdelegitimation vor Vorinstanz sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung demnach erfüllt.

Dass die Beschwerdegründe in der Beschwerde rein formeller Natur und von der Sache getrennt sind, wird vom Beschwerdegegner nicht bestritten und ist auch nicht der Grund für das Nichteintreten auf die Beschwerde.

10. In BGE 136 IV 41 rügte eine Beschwerdeführerin beispielsweise, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden (Art. 29 Abs. 2 BV), weil die Vorinstanz sich mit einem entscheidenden Einwand für die Beurteilung des Art. 53 StGB nicht auseinandergesetzt habe. In der Sache machte sie jedoch gleichzeitig geltend, die kantonalen Behörden hätten ihren Schaden nicht richtig berechnet, indem sie die Anwaltskosten nicht dazu gerechnet hätten, die zur Eintreibung der Unterhaltszahlungen notwendig gewesen seien. Diese Vorbringen zielten auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids und ihrer eigenen Sache ab, was als unzulässig erachtet wurde.

Die vorliegende Beschwerde des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner deckt sich jedoch nicht mit dem Sachverhalt in BGE 136 IV 41. Im Unterschied dazu ist der Beschwerdeführer im durch ihn angezeigten Verfahren – wie auch der Beschwerdegegner in E 2.3 zutreffend feststellt – gemäss Art. 104 Abs. 1 StPO nicht Partei und somit vom materiellen Gehalt des Verfahrens nicht betroffen. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde an den Beschwerdegegner denn auch keine materiellen Ausführungen hierzu. Seine Beschwerde zielt daher – entgegen den undifferenzierten Darstellungen des Beschwerdegegners in E. 2.3 – nicht auf eine ihn selbst unmittelbar betreffende materielle Entscheidung ab. Die Beschwerde des Beschwerdeführers erfüllt somit auch in dieser Hinsicht – kein Abzielen auf eine materielle Entscheidung in eigener Sache – die Anforderungen an die Beschwerdelegitimation gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, weshalb der Beschwerdeführer zur Beschwerde vor Obergericht legitimiert ist.

11. In Bezug auf die Entschädigung legen wir eine Kopie der Rechnung der uns beratenden Rechtsanwältin bei (Beilage 5).

In diesem Sinne ersuche ich Sie höflich, um Gutheissung der oben gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)
Pro Kinderrechte Schweiz

Dreifach

Beilagen: gem. sep. Verzeichnis